

# **Satzung**

## **zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Der Markt Eschau erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 23, Art. 32, Art. 33, Art. 34 Abs. 2 und Abs. 4, Art. 35 Abs. 1 Satz 2, Art. 40, Art. 41, Art. 88 und Art. 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Marktgemeinderats des Marktes Eschau**

Der Marktgemeinderat des Marktes Eschau besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister oder der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin und sechzehn ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

1. Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
  - b) Ausschuss für Bauen, Natur und Umwelt, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
  - c) Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
  - d) Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.
2. Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Ausschuss für Bauen, Natur und Umwelt und im Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales führt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
3. Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Eschau (GeschO) dies vorsieht und der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Marktgemeinderates (beschließende Ausschüsse).
4. Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Eschau (GeschO), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder / Entschädigung**

1. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. Im Übrigen können einzelnen Marktgemeinderatsmitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Eschau (GeschO) übertragen werden.
2. Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines ständigen Ausschusses.
3. Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben im Übrigen Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach § 3 Abs. 3 werden nur auf Antrag gewährt.
4. Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).
5. Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

### **§ 4**

#### **Erster Bürgermeister oder Erste Bürgermeisterin**

Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin ist Beamter oder Beamtin auf Zeit.

### **§ 5**

#### **Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen - der zweite Bürgermeister oder die zweite Bürgermeisterin und der dritte Bürgermeister oder die dritte Bürgermeisterin - sind Ehrenbeamte.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.05.2014 außer Kraft.

Eschau, den 08.05.2020  
Markt Eschau

Gerhard R ü t h  
1. Bürgermeister